

Richtlinie

Mandatsgebundene Massnahmearten und Aufgaben

1. Zweck

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bezeichnung der Massnahmen und die Formulierung der Aufgaben bei der Umsetzung eine Bedeutung haben. Um sicher zu stellen, dass die Betroffenen die Aufgaben der Beistandspersonen verstehen, wird sich die KESB Winterthur-Andelfingen an Massnahmearten und Aufgaben dieser Richtlinie orientieren. Im konkreten Fall können abweichende Formulierungen angezeigt sein.

In der Richtlinie geht es um denjenigen Teil der Massnahmearten, der an ein Amt (Mandat) gebunden ist, die sog. **Beistandschaften**. Die nicht mandatsgebundenen Massnahmen (wie zum Beispiel Ermahnungen oder Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB) sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

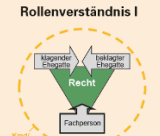

Im **Erwachsenenschutz** sind die Beistandschaften als flexible Einheitsmassnahme konzipiert. Im Gesetz werden die Erscheinungsformen als «Arten» bezeichnet. Ihre Erscheinungsformen sind einerseits die reinen Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Beistandschaftsarten sind andererseits miteinander kombinierbar¹. Die KESB Winterthur-Andelfingen unterscheidet neben den reinen Beistandschaftsarten als eigene Massnahmeart die (reine) Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie verschiedene kombinierte Beistandschaftsarten. Die Massnahmeart ändert sich je nach Kombination der beinhalteten Aufgaben und wird nach den einzelnen Aufgabenbereichen benannt.

¹ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenenschutz, Rz. 5.18 ff.

Im **Kindesschutz** gehören die Beistandschaften zu den sog. ambulanten Kindesschutzmassnahmen. Für die Beistandsperson ist eine Beistandschaft mit Rechten und Pflichten verbunden. Diese sind einzelfallmässig im Aufgabenkatalog zu definieren. Es handelt sich um ein selbständiges und selbstverantwortetes Amt. Die Beistandsperson wird dem Kind ernannt und nicht den Eltern. Die Beistandsperson ist somit bei Beistandschaften mit Vertretungsrechten direkte Vertreterin des Kindes und nicht Vertreterin eines Elternteils. Eltern sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Die Massnahme heisst im Gesetz schlicht «Beistandschaft». Die Massnahme, welche die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gegenüber dem Kind unterstützen soll, wird üblicherweise Erziehungsbeistandschaft genannt. Die Massnahmeart Erziehungsbeistandschaft passt auch, wenn die Beistandsperson besondere Befugnisse erhält.² Wo der Beistandsperson speziellere besondere Befugnisse übertragen werden, werden folgende weitere Massnahmearten unterschieden:

- Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft
- Beistandschaft zur Wahrung eines Unterhaltsanspruches
- Beistandschaft zur Unterstützung der Betreuungsverantwortung

Die Bezeichnung «Besuchsrechtsbeistandschaft» überzeugt hingegen nicht. Der Fokus soll auf das Kind gerichtet sein und nicht auf das «Recht» eines Elternteils. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nicht obhutsberechtigte Elternteile auf ihr Recht fokussieren und nicht auf dasjenige des Kindes. Ihr Verhalten und ihre Erwartungen entspricht oft dem Rollenverständnis I.

Zwei Rollenverständnisse im Umgang mit hochstrittigen Eltern		
	Rollenverständnis I	Rollenverständnis II
		
Ebene	Erwachsenen-/Paarebene (Ehegatte gegen Ehegatte)	Kinder/Elternebene (Vater und Mutter für Kind)
Fokus	Recht ist im Zentrum («Recht haben/bekommen»)	Kind ist im Zentrum (für Kind gute Lösung)
Expertentum	Fachleute sind Experten für alles (Inhalt und Prozess)	Eltern sind Experten für ihr Kind (Inhalt) und Fachleute sind Experten für den Umgang mit Problemen (Prozess)
Position	neutral / allparteilich	parteilich für das Kind
Inhalte	Fachleute definieren zu lösende Themen (innerhalb Vorgaben)	Eltern definieren zu lösende Themen (innerhalb Vorgaben)
Gesprächsschwerpunkte	vergangenheits-, defizit- und problemorientiert	zukunfts-, ressourcen- und lösungsorientiert
Orientierung	erwachsenenorientiert	kinderorientiert
Entscheid/Kontrolle	Fachleute entscheiden und kontrollieren (Kontrolle der Eltern durch Fachleute)	Eltern entscheiden, kontrollieren und liefern Belege (Eltern müssen sich gegenseitig und die Fachleute mit Fakten überzeugen)
Tätigkeit	Abklärung, Beurteilung und Anordnung	kinderorientierte Gesprächsführung mit Eltern
Ziel	Juristisch fundierte Beurteilung	Lösung des Konflikts durch Eltern zugunsten Kind

KOKES-Praxisanleitung Kindesschutz, Rz. 15.14.

Die KESB Winterthur-Andelfingen orientiert sich im Umgang mit streitigen Kinderbelangen am Rollenverständnis II.

Aus dem Entscheidungsdispositiv soll sowohl bei Kindes- als auch Erwachsenenschutzmassnahmen jeweils klar hervorgehen, um welche Massnahmeart es sich handelt. Die zuzuordnenden Aufgabenbereiche, Einzelaufgaben, Spezialanordnungen (z.B. punktuelle Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder Befugnis die Post zu öffnen) werden bei der Massnahmeart mitaufgeführt.

2. Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen

2.1. Begleitbeistandschaft (reine Form)

2.1.1. Grundsätzliches

Die Begleitbeistandschaft³ bildet die niedrigste Stufe der behördlichen Massnahmen. Sie kann für sich alleine oder in Kombination mit einer oder mehreren Beistandschaften angeordnet werden. Sie beinhaltet keine Vertretungskompetenz, sondern lediglich eine beratende Unterstützung („vertretungslose Betreuung“). Eine reine Begleitbeistandschaft hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.⁴ Da bei der Begleitbeistandschaft keine Vertretungskompetenzen erteilt werden, ist sie lediglich mit der periodischen Rechenschaftspflicht, nicht jedoch mit der Inventar- und Abrechnungspflicht verbunden.⁵

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Begleitbeistandschaft in der Praxis mittelfristig nicht zielführend war. Die KESB Winterthur-Andelfingen ist daher zurückhaltend mit der Errichtung reiner Begleitbeistandschaften. Aufgrund der Subsidiarität von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen sowie der im Kanton Zürich zur Verfügung stehenden persönlichen Hilfe der Gemeinden nach dem Sozialhilfegesetz (SHG), ist die Errichtung einer reinen Begleitbeistandschaft in vielen Fällen nicht notwendig und nicht verhältnismässig. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Unterstützung nach SHG (Urteils- und Vollmachtsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und -wille) nicht in jedem Fall, in welchem Unterstützungsbedarf besteht, gegeben. In diesem engen Rahmen ist die Errichtung einer reinen Begleitbeistandschaft möglich.

³ Art. 393 ZGB.

⁴ Art. 393 Abs. 2 ZGB.

⁵ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.22 ff.

2.1.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Heidi Muster wird eine Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) angeordnet mit den Aufgabenbereichen

- a. Heidi Muster bei der Suche nach einer geeigneten Wohnsituation bzw. Unterkunft zu beraten und zu unterstützen;
- b. sie bezüglich ihres gesundheitlichen Wohls sowie ihrer hinreichenden medizinischen Betreuung zu beraten und zu unterstützen;
- c. ihr soziales Wohl zu fördern und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu beraten und zu unterstützen;

Variante bei jungen Erwachsenen

- d. sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu beraten und zu fördern, insbesondere beim Finden einer geeigneten Lehrstelle bzw. Tagesstruktur zu unterstützen;
- e. sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
- f. sie beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
- g. sie in allen sozialversicherungsrechtlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen.»

2.2. Vertretungsbeistandschaft (reine Form)

2.2.1. Grundsätzliches

In einer Vertretungsbeistandschaft⁶ ist die Beistandsperson im Umfang der übertragenen Aufgaben gesetzliche Vertreterin der betroffenen Person und handelt mit direkter Wirkung für diese. Auf die Handlungsfähigkeit hat auch die Vertretungsbeistandschaft grundsätzlich keinen Einfluss, weshalb die verbeiständete Person weiterhin rechtsgültig handeln kann. Es besteht diesbezüglich eine Parallelzuständigkeit zwischen der Beistandsperson und der verbeiständeten Person. Die Einschränkung der Handlungsfähigkeit in Bezug auf einzelne oder auch sämtliche Aufgaben im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft ist jedoch mit einer ausdrücklichen Anordnung möglich.⁷ In den die Handlungsfähigkeit einschränkenden Bereichen verfügt die Beistandsperson über eine ausschliessliche Vertretungsbefugnis. Im Rahmen der Massschneidung werden die genauen Aufgaben der Vertretungsbeistandschaft bestimmt.⁸

6 Art. 394 ZGB.

7 Art. 394 Abs. 2 ZGB.

8 KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.34 ff.



2.2.2. Formulierung im Dispositiv

1. *«Für Heidi Muster wird eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) angeordnet mit den Aufgabenbereichen,*
 - a. *stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu beraten und unterstützen und soweit notwendig zu vertreten;*
 - b. *für ihr gesundheitliches Wohl sowie für medizinische Betreuung zu sorgen und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zu entscheiden. Die Beistandsperson kann in allen medizinischen Angelegenheiten Auskünfte einholen.*
 - c. *ihr soziales Wohl zu fördern und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen soweit notwendig zu vertreten;*
 - d. *sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit notwendig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozial- und anderen Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;*
 - e. *sie in allen sozialversicherungsrechtlichen Belangen zu vertreten und diesbezügliche Ansprüche zu klären;*
 - f. *die Interessen von Heidi Muster am Nachlass von X.Y., gest. am DATUM, zu wahren. Sollte Heidi Muster infolge Urteilsunfähigkeit das Einverständnis zur Erbteilung nicht selber erteilen können, so ist der Erbteilungsvertrag der KESB Winterthur-Andelfingen zur Prüfung und Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).*

Variante bei der Einschränkung der Handlungsfähigkeit

2. *«Die Handlungsfähigkeit von Heidi Muster wird hinsichtlich [fraglichen Bereich aufnehmen: der Verwaltung des Vermögens] sowie hinsichtlich ... [weiteren Bereich aufnehmen] eingeschränkt (Art. 394 Abs. 2 ZGB).»*

2.3. Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (reine Form mit finanziellen Befugnissen)

2.3.1. Grundsätzliches

Bei der Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung enthält die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB eine Aufgabe in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens der verbeiständeten Person.⁹ Ohne Berührung der Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person ist zudem der Entzug des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte möglich.¹⁰ Die Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist jedoch auch bei dieser Konstellation nach Art. 394 Abs. 2 ZGB zusätzlich möglich.¹¹

2.3.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Heidi Muster wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) angeordnet mit den Aufgabenbereichen,

- a. *stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen soweit notwendig zu vertreten;*
- b. *für ihr gesundheitliches Wohl sowie für medizinische Betreuung zu sorgen und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zu entscheiden. Die Beistandsperson kann in allen medizinischen Angelegenheiten Auskünfte einholen.*
- c. *ihr soziales Wohl zu fördern und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen soweit notwendig zu vertreten;*
- d. *sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit notwendig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozial- und anderen Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;*

Variante 1 Verwaltung vom gesamten Einkommen und Vermögen

- e. *sie beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten,*

⁹ Art. 395 Abs. 1 ZGB.

¹⁰ Art. 395 Abs. 3 ZGB.

¹¹ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.38 ff.

Variante, wenn Zugriff entzogen

- wobei die Beistandsperson auf das Konto/die Konti/die Vermögenswerte bei der Bank xy von Heidi Muster alleine Zugriff hat, der Zugriff von Heidi Muster auf dieses Konto/diese Konti/diese Vermögenswerte entzogen ist (Art. 395 Abs. 3 ZGB);

Variante, wenn Konto in EV:

- wobei Heidi Muster ein noch zu bezeichnendes Konto selber verwaltet. Die Beistandsperson ist befugt, Auskünfte über das Konto zu erhalten.
- wobei die Beistandsperson auf die übrigen Konti/die Vermögenswerte bei der Bank xy von Heidi Muster alleine Zugriff hat und der Zugriff von Heidi Muster auf dieses Konto/diese Konti/diese Vermögenswerte entzogen ist (Art. 395 Abs. 3 ZGB);

Variante 2 wenn nur Teile vom Einkommen oder Vermögen verwaltet werden sollen

- f. ihre Einkünfte aus 1. und 2. Säule sowie das Konto Nr. ...sorgfältig zu verwalten, wobei Heidi Muster der Zugriff auf das erwähnte Konto entzogen ist (Art. 395 Abs. 3 ZGB);¹²

Variante Verwaltung Liegenschaft(en)

- g. sie bei der Verwaltung der Liegenschaft in Ort, Adresse mit Kataster-Nr., umfassend zu vertreten,

Variante mit Entzug Verfügungsrecht

wobei Heidi Muster das Verfügungsrecht über dieses Grundstück entzogen ist (Art. 395 Abs. 4 ZGB) unter Anmerkung im Grundbuch zu Lasten Heidi Muster (Rechnungsstellung über die Mandatsführung);

- h. sie in allen sozialversicherungsrechtlichen Belangen zu vertreten und diesbezügliche Ansprüche zu klären sowie allfällige Zahlungen (insbesondere aus der 1. 2 und 3. Säule) direkt in Empfang zu nehmen;
- i. die Interessen von Heidi Muster am Nachlass von Fritz Muster, gest. am DATUM, zu wahren. Sollte Heidi Muster infolge Urteilsunfähigkeit das Einverständnis zur Erteilung nicht selber erteilen können, so ist der Erteilungsvertrag der KESB Winterthur-Andelfingen zur Prüfung und Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).»

¹² Dieser inhaltlich schwer verständliche Punkt wird an der Anhörung (Gewährung des rechtlichen Gehörs) zur besseren Verständlichkeit visualisiert.

2.4. Mitwirkungsbeistandschaft (reine Form)

2.4.1. Grundsätzliches

Die Mitwirkungsbeistandschaft beinhaltet keine Beratungs- oder Vertretungsbefugnisse, sondern eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit mittels eines Mitwirkungsvorbehalts. Die Beistandsperson kann nicht anstelle der verbeiständeten Person handeln, sondern die Handlung der verbeiständeten Person wird mit der Zustimmung der Beistandsperson rechtswirksam. Da die verbeiständete Person selber handeln muss, ist eine Mitwirkungsbeistandschaft nur bei Personen möglich, die in Bezug auf die fraglichen Bereiche urteilsfähig sind.¹³

2.4.2. Formulierung im Dispositiv

Da die Formulierung des Inhalts einer Mitwirkungsbeistandschaft individuell ausgestaltet werden muss und deshalb sehr unterschiedlich sein kann, wird hier auf die Musterformulierung in der KOKES-Praxisanleitung verwiesen.¹⁴

2.5. Kombination von Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft (mit oder ohne Einkommens- und Vermögensverwaltung) und Mitwirkungsbeistandschaft

2.5.1. Grundsätzliches

Die Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft können im Rahmen der individuellen Massschneidung miteinander kombiniert werden.¹⁵ Solche kombinierte Massnahmearten können die Begleitbeistandschaft und Vertretungsbeistandschaft, die Begleitbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft und die Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft sein. Für die Errichtung einer kombinierten Massnahmeart müssen die Voraussetzungen jeder in die Kombination einbezogenen (reinen) Massnahmearten erfüllt sein.¹⁶ Zu den Kombinationen mit Vertretungsaufgaben kommt in der Regel eine Einkommens- und Vermögensverwaltungsaufgabe bzw. -befugnis nach Art. 395 ZGB hinzu.

Eine kombinierte Beistandschaft kann somit Beratungs-, Vertretungs- und Zustimmungsaufgaben enthalten. Je nach Einzelfall kann der Inhalt der Aufgaben und der Umfang der Befugnisse (beratende Unterstützung, Vertretung oder Zustimmung) unterschiedlich ausgestaltet sein.

¹³ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.44 ff.

¹⁴ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.48.

¹⁵ Art. 397 ZGB.

¹⁶ BSK ZGB I-BIDARBOST/HENKEL, Art. 397 N 1.

Bei der Kombination von Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft betreffen diese Beistandschaften in der Regel unterschiedliche Aufgabenbereiche (z.B. Beratung bei den gesundheitlichen Angelegenheiten, Vertretung im Bereich Wohnen und Mitwirkung beim Abschluss von bestimmten Verträgen und/oder über einen bestimmten Betrag). Bei der Kombination von Begleitbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft können diese Aufgabenbereiche teilweise auch identisch sein (z.B. Beratung bei einer Nachlassangelegenheit und Mitwirkung bei einem aus der Nachlassangelegenheit resultierenden Erbteilungsvertrag).¹⁷

Eine Begleitbeistandschaft und Vertretungsbeistandschaft oder eine Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft im selben Aufgabenbereich schliessen sich hingegen in der Regel gegenseitig aus.¹⁸ In Fällen, in welchen die schutzbedürftige Person ihre Angelegenheiten zwar erledigen könnte, dies aber in selbstschädigender Weise machen würde, können eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung und eine Mitwirkungsbeistandschaft für spezielle und eng umschriebene Bereiche bzw. Rechtsgeschäfte wie z.B. grössere Schenkungen oder Vertragsabschlüsse kombiniert werden.¹⁹

Bei der Notwendigkeit der Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer urteilsfähigen Person ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit einer kombinierten Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft²⁰ gegenüber der Einschränkung der Handlungsfähigkeit²¹ der Vorzug zu geben.²²

17 BSK ZGB I-BIDERBOST/HENKEL, Art. 397 N 3 ff.

18 BSK ZGB I-BIDERBOST/HENKEL, Art. 397 N 10.

19 BSK ZGB I-BIDERBOST/HENKEL, Art. 397 N 11.

20 Art. 394 i.V.m. Art. 396 ZGB.

21 Art. 394 Abs. 2 ZGB.

22 Siehe dazu Rosch Daniel, Die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 2 ZGB gehört de lege ferenda abgeschafft!/- ein Zwischenruf, FamPra.ch 3/2021, 692 ff.

2.5.2. Formulierung im Dispositiv

2.5.2.1. Kombinierte Begleitbeistandschaft und Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 393, Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

«Für Heidi Muster wird eine Begleit- und Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 393, Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) angeordnet mit

Aufgabenbereichen mit beratender Unterstützung (Begleitung)

a. ...

Aufgabenbereichen mit Vertretungsbefugnis

b. ...»

2.5.2.2. Kombinierte Begleitbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 393 und Art. 396 ZGB)

«Für Heidi Muster wird eine Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 393 und Art. 396 ZGB) angeordnet mit

Aufgabenbereichen mit beratender Unterstützung (Begleitung)

a. ...

Aufgabenbereichen mit Zustimmungserfordernis (Mitwirkung)

b. ...

Die Handlungsfähigkeit von Heidi Muster wird in Bezug auf Bereiche mit Zustimmungserfordernis von Gesetzes wegen eingeschränkt (Art. 396 Abs. 2 ZGB).

2.5.2.3. Kombinierte Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung und Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 394 i.V.m. Art. 395 und Art. 396 ZGB)

«Für Heidi Muster wird eine Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 und Art. 396 ZGB) angeordnet mit

Aufgabenbereichen mit Vertretungsbefugnis

a. ...»

Aufgabenbereichen mit Zustimmungserfordernis (Mitwirkung)

b. ...

Die Handlungsfähigkeit von Heidi Muster wird in Bezug auf Bereiche mit Zustimmungserfordernis von Gesetzes wegen eingeschränkt (Art. 396 Abs. 2 ZGB).»

2.5.2.4. Kombinierte Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung und Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 393, Art. 394 i.V.m. Art. 395 und Art. 396 ZGB)

«Für Heidi Muster wird eine Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 393, Art. 394 i.V.m. Art. 395 und Art. 396 ZGB) angeordnet mit

Aufgabenbereichen mit beratender Unterstützung (Begleitung)

a. ...

Aufgabenbereichen mit Vertretungsbefugnis

b. ...

Aufgabenbereichen mit Zustimmungserfordernis (Mitwirkung)

c. ...

Die Handlungsfähigkeit von Heidi Muster wird in Bezug auf Bereiche mit Zustimmungserfordernis von Gesetzes wegen eingeschränkt (Art. 396 Abs. 2 ZGB).»

2.6. Umfassende Beistandschaft

Die KESB Winterthur-Andelfingen ordnet keine umfassenden Beistandschaften an.

3. Anordnung von Kindeschutzmassnahmen

3.1. Erziehungsbeistandschaft

3.1.1. Grundsätzliches

In der Erziehungsbeistandschaft als mildeste Form kommt der Beistandsperson die Aufgabe zu, die Eltern in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und zu unterstützen.²³ Es können weitere Aufgabenbereiche formuliert werden. Es handelt sich um Beratungsaufgaben der Beistandsperson in Form einer allgemeinen aktiven jedoch vertretungslosen Unterstützung. Die Beistandsperson ist nicht gesetzliche Vertreterin des Kindes und hat grundsätzlich auch keine autoritativen Kompetenzen.²⁴ Sie hat kein Recht, ohne Einwilligung der Eltern bzw. des urteilsfähigen Kindes Informationen bei Dritten einzuholen oder mit Dritten in Kontakt zu treten.²⁵

3.1.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) angeordnet mit den Aufgaben

- a. *die Eltern in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und zu unterstützen;*
- b. *für die gedeihliche persönliche und schulische/berufliche Entwicklung von Sonja Muster zusammen mit den Eltern besorgt zu sein sowie unter Einbezug des Kindes/der Jugendlichen in seinem/ihrem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;*
- c. *die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen und der Schule [sowie die Koordination des Helfernetzes] sicher zu stellen.»*

²³ Art. 308 Abs. 1 ZGB.

²⁴ KOKES-Praxisanleitung Kindeschutzrecht, Rz. 2.48 ff.

²⁵ Rosch/Hauri, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 1045.

3.2. Beistandschaft mit besonderen Befugnissen

3.2.1. Grundsätzliches

Der Beistandsperson können besondere Befugnisse übertragen werden.²⁶ Hier geht es um die punktuelle Übertragung von elterlichen Vertretungskompetenzen an die Beistandsperson. Der Auftrag ist präzise festzulegen. Die Beistandsperson ist im Rahmen des konkreten Auftrages Vertreterin des Kindes. Die Eltern bleiben als Inhaber der elterlichen Sorgen ebenfalls zuständig für die Vertretung des Kindes. Dies jedoch nur, solange ihre elterliche Sorge nicht entsprechend beschränkt wurde.²⁷ Die besonderen Befugnisse können mit einer Erziehungsbeistandschaft²⁸ kombiniert werden, was bedeutet, dass neben einer punktuellen Vertretungstätigkeit auch eine allgemeine Beratungstätigkeit bestehen kann.

3.2.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angeordnet mit den besonderen Befugnissen (Vertretungsbefugnisse)

- a. *die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen und der Schule [sowie die Koordination des Helfernetzes] sicher zu stellen;*
- b. *die Eltern bei der Organisation von angemessenen Entlastungsmassnahmen und deren Finanzierung zu unterstützen;*
- c. *mit den Eltern eine sozialpädagogische Familienbegleitung [Variante: ergänzende Hilfe zur Erziehung] in angemessenem Umfang einzurichten, konkrete Ziele im Hinblick auf .../im Sinne der Erwägungen zu vereinbaren, die Umsetzung zu überwachen und die Eltern bei der Organisation der Finanzierung zu unterstützen;»*

Variante: bei einer angeordneten Unterbringung

- d. *die Unterbringung von Annalena Muster in Z zu organisieren und zu begleiten sowie deren Geeignetheit zu überwachen und für deren Finanzierung besorgt zu sein;»*

Variante: bei einer einvernehmlichen Unterbringung

- e. *eine geeignete Unterbringung im Sinne der Erwägungen (Ziff. ...) im Einverständnis mit den Eltern zu organisieren, zu begleiten und die Eltern bei der Organisation der Finanzierung zu unterstützen.*
- f. *für eine regelmässige, mindestens [Zeitspanne] kinderärztliche Kontrolluntersuchung besorgt zu sein, solange dies fachärztlich empfohlen wird.*

²⁶ Art. 308 Abs. 2 ZGB.

²⁷ Art. 308 Abs. 3 ZGB.

²⁸ Art. 308 Abs. 1 ZGB.



- g. *konkret umschreiben, was gemacht werden soll
.... besorgt zu sein, soweit die Eltern nicht selber handeln können.*
- h. *das Pflegeverhältnis vertraglich abzusichern;»*

3.3. Beistandschaft zur Unterstützung der Betreuungsverantwortung

3.3.1. Grundsätzliches

Hier geht es vorwiegend um eine Vermittlungsstätigkeit oder um die konkrete Mithilfe bei der Durchführung oder das Organisieren entsprechender Hilfestellungen. Da unter Art. 308 Abs. 2 ZGB aufgeführt, handelt es sich um Vertretungskompetenzen (z.B. ist die Beistandsperson befugt Kontakt mit Dritten aufzunehmen und Informationen bei Dritten einzuholen). Umfangs-festlegungen oder -abänderungen der Betreuungsverantwortung dürfen nicht an die Beistandsperson delegiert werden. Die Beistandschaft zur Unterstützung Betreuungsverantwortung ist kein Vollstreckungsorgan, auch wenn die Tätigkeit dem Vollzug dienlich ist.²⁹

3.3.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Beistandschaft zur Unterstützung der Betreuungsverantwortung (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angeordnet mit den besonderen Befugnissen

- a. *die Eltern bei der kindgerechten Übernahme der Betreuungsverantwortung zu unterstützen;*
- b. *die Eltern bei Konflikten betreffend die Betreuungsverantwortung in der eigenständigen Lösungsfindung zu unterstützen;*
- c. *bis zur eigenständigen Lösungsfindung der Eltern über die Ausgestaltung der Kontakte zum Kind (bspw. Übergabeort und -zeit) zu entscheiden.»*

Varianten:

- d. *die Eltern bei der eigenständigen Ausarbeitung eines Betreuungsplans zu unterstützen;*
- e. *die Eltern darin zu unterstützen, eine konfliktfreie Kommunikation zu erarbeiten;»*

Variante: bei angeordneten begleiteten Kontakten

- f. *die Begleitung der Kontakte zu organisieren und für die Finanzierung der Begleitung besorgt zu sein;*
- g. *auf unbegleitete Kontakte hinzuwirken;»*

²⁹ KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 2.69 ff.

3.4. Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft

3.4.1. Grundsätzliches

Hauptaufgabe der Beistandsperson besteht in der Vertretung des Kindes bezüglich der Feststellung des rechtlichen Kindesverhältnisses. Das Kind hat einen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung und Erstellung der Rechtsbeziehung zum Vater. Diese Beistandschaft wird in der Regel mit weiteren Aufgaben zur Vertretung bei der Wahrung von Unterhaltsansprüchen oder allenfalls der Regelung anderer Kinderbelangen kombiniert.³⁰

3.4.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angeordnet mit den besonderen Befugnissen,

- a. *für die Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater zu sorgen und dazu nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;*
- b. *die Interessen des Kindes bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge zu wahren und es diesbezüglich zu vertreten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;*
- c. *die Mutter hinsichtlich der Belange gemäss Dispositiv Ziff. 1 lit. a) und b) zu beraten.»*

3.5. Beistandschaft zur Wahrung eines Unterhaltsanspruches

3.5.1. Grundsätzliches

Hauptaufgabe der Beistandsperson liegt in der Vertretung des Kindes bei der Festlegung sowie der Abänderung eines Unterhaltsbeitrages. Der Beistand hat eine Unterhaltsvereinbarung auszuhandeln und, wo dies scheitert, einen entsprechenden Gerichtsprozess einzuleiten.³¹

Ist der Unterhaltsanspruch infolge Dauerunterbringung des Kindes an das finanzierende Gemeinwesen subrogiert worden,³² kann das Kind in eigenem Namen nicht mehr gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten klagen, weshalb diesfalls auch keine Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsanspruches geführt werden kann. Es ist vielmehr am finanzierenden Gemeinwesen, die Eltern zu einem Elternbeitrag zu verpflichten.

³⁰ KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 2.58.

³¹ KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 2.66 ff.

³² Art. 289 Abs. 2 ZGB.

3.5.2. Formulierung im Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Beistandschaft zur Regelung des Unterhaltes (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angeordnet mit den besonderen Befugnissen,

- a. *das Kind bei der Wahrung des Unterhaltsanspruches gegenüber dem Vater zu vertreten und dazu nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;*
- b. *nach Abschluss einer allfälligen aussergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung die Genehmigung der KESB einzuholen;*
- c. *die Mutter hinsichtlich der Belange gemäss Dispositiv Ziff. 1 lit. a) zu beraten.»*

3.6. Vertretungsbeistandschaft in Strafverfahren (Geschädigtenvertretung) nach Art. 306 Abs. 2 ZGB

3.6.1. Grundsätzliches

Hauptaufgabe der Beistandsperson liegt in der Vertretung der Kindesinteressen in einem Strafverfahren gegen einen Elternteil, der gegenüber dem Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Aufgrund der zumindest abstrakten Interessenkollision entfallen die entsprechenden Befugnisse der elterlichen Sorgerechtsinhaber von Gesetzes wegen.³³

3.6.2. Formulierung in Dispositiv

«Für Annalena Muster wird eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB) angeordnet, mit den Aufgaben,

- a. *Annalena Muster im laufenden Strafverfahren gegen [Beschuldigter/Beschuldigte] betreffend [Straftat] zu beraten und zu vertreten sowie zu prüfen, ob allfällige Zivilansprüche gegenüber dem/der Beschuldigten geltend gemacht werden sollen, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;*
- b. *Annalena Muster in einem allfälligen Opferhilfverfahren zu beraten und zu vertreten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;*
- c. *zwecks Wahrung der Interessen von Annalena Muster sich mit weiteren Fachpersonen oder -stellen auszutauschen. »*

³³ Art. 306 Abs. 2 ZGB; KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 2.127.

4. Überprüfung der bestehenden Massnahme

4.1. Im Erwachsenenschutz

Die Beistandsperson informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich³⁴ über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung ermöglichen.³⁵ Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.³⁶

4.1.1. Die Massnahme muss verschärft werden

Gelangt die Beistandsperson zur Einschätzung, dass die Massnahme nicht die gewünschte Wirkung erzielt und ist daher eine Verschärfung der Massnahme angezeigt, so muss zum Beispiel begründet werden, weshalb eine Vertretungsbefugnis oder eine zusätzliche Aufgabe notwendig ist.

4.1.2. Die Massnahme ist nicht mehr angemessen

Stellt die Beistandsperson fest, dass die Massnahme in der bisherigen Eingriffsstärke nicht mehr notwendig ist, muss sie begründen, weshalb auch eine mildere Massnahme ausreicht. So muss die Begründung zum Beispiel enthalten, weshalb ein Entzug des Zugriffsrechts auf Vermögenswerte³⁷ nicht mehr notwendig ist oder weshalb eine beratende Unterstützung ausreicht.

4.1.3. Die Massnahme kann ganz aufgehoben werden

Ist das Ziel der Massnahme erfüllt und kann die betroffene Person ihre Angelegenheiten wieder ohne Unterstützung erledigen, dann ist sie nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Wird im Rahmen der bestehenden Massnahme keine oder nicht die erwünschte Wirkung erzielt und verspricht auch die Anpassung der Massnahme keine bessere Wirkung, dann ist sie nicht mehr geeignet und daher aufzuheben.

Die Aufhebung oder Änderung ist mit dem Formular Meldung Änderung der Verhältnisse volljährige Person (siehe Informationsplattform für Beistandspersonen) zu beantragen. Das fallverantwortliche Mitglied der Behörde eröffnet ein Verfahren betreffend Überprüfung der Erwachsenenschutzmassnahme. Das Verfahren wird mit einem Kollegialentscheid abgeschlossen.

³⁴ Es ist daher auch während der Berichtsperiode die Aufhebung oder Anpassung der bestehenden Massnahme zu beantragen.

³⁵ Art. 414 ZGB.

³⁶ Art. 389 Abs. 2 ZGB.

³⁷ Art. 395 Abs. 3 ZGB.

4.1.4. Die Massnahme ist weiterhin angemessen, einzelne Aufgaben sind bereits erledigt

Es reicht, wenn eine Beistandsperson im Rahmen der Berichterstattung erwähnt, dass eine Aufgabe erfüllt ist (z.B. die Erbteilung durchgeführt oder die Immobilie verkauft wurde).

Das fallverantwortliche und die Mandatsführung beaufsichtigende Mitglied der Behörde wird in Einzelkompetenz den Bericht genehmigen und festhalten, dass eine Aufgabe erledigt ist.

4.2. Im Kindeschutz

Bleibt die Kindeswohlgefährdung trotz angeordneter Massnahmen bestehen bzw. entfalten diese keine oder nicht die gewünschte Wirkung, dann sind sie nicht geeignet.³⁸ Die Massnahmen müssen angepasst oder aufgehoben werden. Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.³⁹ Es gehört zu den Aufgaben der Beistandsperson, auch während der Berichtsperiode die Aufhebung oder Anpassung der bestehenden Massnahme zu beantragen, wenn dies angezeigt ist.

4.2.1. Die Massnahme greift zu stark in die elterliche Sorge ein

Stellt die Beistandsperson fest, dass die Massnahme in der bisherigen Eingriffsstärke nicht mehr notwendig ist, muss die Kindeschutzbehörde umgehend informiert werden. Es ist zu begründen, weshalb auch eine mildere Massnahme ausreicht, um das Kindeswohl zu sichern, weshalb ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht mehr nötig ist, weshalb es keiner SPF/Jugendcoachings mehr bedarf oder weshalb die Eltern in der elterlichen Sorge nicht mehr eingeschränkt werden müssen.

4.2.2. Die Massnahme reicht nicht mehr aus, um das Kindeswohl zu sichern

Gelangt die Beistandsperson zur Einschätzung, dass die Massnahme nicht die gewünschte Wirkung erzielt und eine Verschärfung angezeigt ist, muss die Kindeschutzbehörde unverzüglich informiert werden. Es ist zu begründen, weshalb die bisherige Massnahme nicht mehr ausreicht, weshalb der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts unumgänglich und weshalb der für die Unterbringung empfohlene Ort angemessen ist.

³⁸ Art. 307 Abs. 1 ZGB.

³⁹ Art. 313 Abs. 1 ZGB.

4.2.3. Die Massnahme kann aufgehoben werden

Können die Eltern ihre Erziehungsverantwortung wieder ohne Unterstützung wahrnehmen, ist die Vaterschaft geklärt oder das Strafverfahren abgeschlossen, so ist das Ziel der Massnahme erfüllt.

Für eine Aufhebung kann aber auch sprechen, wenn keine oder nicht die erwünschte Wirkung erzielt wird, z.B. wenn der elterliche Konflikt weitergeht und für das betroffene Kind keine Verbesserung der Situation erfolgt.

Das fallverantwortliche Mitglied der Behörde eröffnet das Verfahren Überprüfung Kinderschutzmassnahme. Das Verfahren wird mit einem Kollegialentscheid abgeschlossen. Falls der Aufhebungsantrag im Rahmen der Berichterstattung erfolgt, liegt der Fokus auf den Aufhebungsgründen und nicht dem Verlaufsbericht. Dies ist bei der entsprechenden Begründung zu beachten. Machen die Verhältnisse obige Anpassungen möglich bzw. nötig, so hat die Meldung und die entsprechende Antragsstellung unverzüglich zu erfolgen.⁴⁰ Der ordentliche Berichtstermin soll nicht extra abgewartet werden.

4.2.4. Die Massnahme ist weiterhin angemessen, einzelne Aufgaben sind bereits erledigt

Berichtet die Beistandsperson im Rahmen der Berichterstattung über die Situation der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft,⁴¹ dass eine Aufgabe erfüllt ist (z.B. Organisation eines Passes, Anmeldung bei einer KiTa oder Aufgleisen einer Therapie), dann wird das fallverantwortliche Mitglied der Behörde in Einzelkompetenz den Bericht genehmigen und festhalten, dass eine Aufgabe erledigt ist. Die Massnahme muss nicht angepasst werden, ein entsprechender Antrag der Beistandsperson erübrigt sich.

Von der Gesamtbehörde am 2. Juli 2020 erstmalig verabschiedet

© Version vom 14. März 2024

⁴⁰ Art. 414 i.V.m. Art. 314 ZGB.

⁴¹ Art. 411 ZGB.